Der Ausschussvorsitzende des Bau-, Wege- und Planungsausschusses der Gemeinde Delingsdorf

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zu der 5. Öffentlichen Sitzung des Bau-, Wege- und Planungsausschusses der Gemeinde Delingsdorf ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.04.2019, 19:30 Uhr

Ort:

Bürgerhaus, An der Friedenslinde 1, 22941 Delingsdorf

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1. Feststellung der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragezeit
- 3. Protokoll der Sitzung vom 27.02.2019 - öffentlicher Teil -
- 4. Protokoll der Sitzung vom 14.03.2019 - öffentlicher Teil
- 5. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 6. Spielplatz Schäferkoppel: hier: Förderung

- 7. Standorte der Recycling Container
- 8. Sicherungsmaßnahmen am Regenrückhaltebecken B7 Anlage liegt bei
- 9. Anfragen und Mitteilungen

(nicht öffentlich)

- 10. Protokoll der Sitzung vom 27.02.2019 - nicht öffentlicher Teil
- 11. Protokoll der Sitzung vom 14.03.2019 - nicht öffentlicher Teil
- 12. Bauangelegenheiten
- 13. Grundstücksangelegenheiten
- 14. Anfragen und Mitteilungen

Die Sitzung ist öffentlich, sofern nicht im Einzelfall die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Die voraussichtlich nicht öffentlich zu beratenden Tagesordnungspunkte sind in der Einladung dargestellt.

Beglaubigt:

gez. Nils Meyer Ausschussvorsitzender

Anly TOP8

Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH

ABaG - Postfach 22 60 - 24512 Neumünster

Gemeinde Delingsdorf Frau Bürgermeisterin Andrea Borchert über Amt Bargteheide-Land Eckhorst 34 22941 Bargteheide Telefon: 0 43 21 / 49 90 - 2 00 Telefax: 0 43 21 / 49 90 - 2 99

Hausan<u>schrift:</u> Bismarckstraße 67 24534 Neumünster

thr Zeichen

thre Nachricht

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

1

Durchwahl-Rufnr.

Datum

Weber/BI 1

- 203

29.03.2019

Einzäunung RRB "Op de Barg"
Unser Schreiben vom 09. Oktober 2018

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Borchert,

mit dem Schreiben vom 09. Oktober 2018 hatten wir der Gemeinde Delingsdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin, mitgeteilt, dass die Gefährdungsbeurteilung für die abwassertechnische Anlage des RRB "Op de Barg" in der Gemeinde Delingsdorf keinen anderen Schluss zulässt, dass die Anlage eingezäunt werden muss.

Mittlerweile sind 6 Monate vergangen, ohne dass eine Unterstützung dieser Art vorgenommen worden ist.

Die Geschäftsführung der Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH verweist ausdrücklich auf das DWA-Regelwerk (Merkblatt DWA-M616-Verkehrssicherung an Fließgewässern) sowie der im Schreiben vom 09. Oktober 2018 dargelegten Risikobewertung. Aufgrund der gemeinsamen Begehung vom 26. September 2018 und der damit einhergehenden Gefährdungsbeurteilung stützt sich diese insbesondere auf die freie Zugänglichkeit der Fläche des Regenrückhalrebeckens.

Als Gefährdungsfaktoren wurden ermittelt:

- Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken durch Stolperstellen

Steuerpunnner, 26-296 (7071

- Sturz in die Wasserfläche
- Gefährdung durch eine vereiste Fläche
- Gefährdung durch Nässe oder Verunreinigung
- Abrutschen vom Uferbereich in die offene Wasserfläche

Betreten von Personen:

- Gefährdung durch offene Wasserflächen durch spielende Kinder
- Gefährdung durch offene Wasserflächen von Dritten unbefugten Personen

Wasserrettung:

- Erschwerte Wasserrettung durch Dritte
- Erschwerte Selbstrettung

Konstruktive Auslegung:

 Gefährdung durch Rohrleitungsquerschnitte durch Einsaugen oder Steckenbleiben, insbesondere für Kinder im Ablaufbauwerk

Gefährdung durch Pflanzen:

- Vorkommen von gefährlichen Pflanzen am RRB (da die Umgebung / der Umlauf des RRB teilweise ein öffentlich genutzter Verkehrsweg darstellt – Wanderweg, sind Gefährdungen durch Pflanzen in angemessenem Maße entgegen zu wirken)
- Bäume (Gefährdung von Personen durch marode Bäume/Äste im Bereich des RRB) Gefährdung durch bakterielle Wasserorganismen / Stoffe
- Kontakt von Personen mit Bakterien
- Möglicher Kontakt / Aufnahme von Schadstoffen oder Verunreinigungen

Die Geschäftsführung der Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH als auch die Mitglieder des Aufsichtsrates stellen fest, dass aufgrund der o. a. Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung der dringende Handlungsbedarf und die Empfehlung der Einzäunung bis zum heutigen Zeitpunkt nicht gefolgt und nicht unterstützend gewährleistet worden ist.

Die Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH, mit ihrer Geschäftsführung, lehnt bis auf weiteres, mit sofortiger Wirkung als Dienstleister, für die Gemeinde Delingsdorf Ansprüche Dritter aus der dringend notwendigen Verkehrssicherungspflicht für

-3-

dieses Regenrückhaltebecken "Ob de Barg" ab und empfiehlt dringend dem Eigentümer der Anlage, die Gemeinde Delingsdorf, die Bürgermeisterin, das Grundstück in einen ordnungsgemäßen und insbesondere verkehrssicheren Zustand, insbesondere der Unterbindung des freien Zugangs, unverzüglich herzustellen.

Die Gemeinde Delingsdorf stellt die Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Grundstück ab sofort frei.

Die Zurückweisung der Haftungsverantwortung gilt solange bis die ordnungsgemäße Verkehrssicherung dieses RRB durch die Gemeinde Delingsdorf gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH

Weber

gez. Engfer

Anlagen:

Auszug: Grundlegende Anforderungen DWA - M 616

Verkehrssicherungspflicht bei Wasserflächen – Vortrag Hr. Plotzizka

(

1

12

2 Grundlagen und Anforderungen

2.1 Begriff "Verkehrssicherungspflicht"

Verkehrssicherungspflichten wurden von der Rechtsprechung aus den deliktsrechtlichen Vorschriften des BGB entwickelt, um bei Unterlassungen oder mittelbaren Schädigungen, bei denen eine Verletzung nicht aufgrund des gewöhnlichen Handlungsablaufs eintritt, Rechtspflichten zum Handeln zu begründen. Ansätze hierzu fanden sich bereits vor Inkrafttreten des BGB.

Eine gesetzliche Definition des Begriffes "Verkehrssicherung" gibt es nicht, obwohl der Begriff eine große praktische Bedeutung hat. Ausgehend von der Frage, bei welchem Verhalten oder Unterlassen eine derartige Verletzungshandlung gesehen werden kann, haben die Gerichte den Grundsatz entwickelt, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, vorhält oder in sonstiger Weise hierfür verantwortlich ist, Schutzmaßnahmen zu treffen hat. Er ist also verkehrssicherungspflichtig. Erfüllt er diese Pflicht nicht, hat er Schadensersatz zu leisten.

Die für die Verkehrssicherungspflicht von den Gerichten herangezogenen Regelungen finden sich in § 823 Abs. 1 und § 836 Abs. 1 Satz 1 BGB und lauten:

§ 823 Abs. 1 BGB: "Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatzes des daraus entstehenden Schadens verpflichtet".

§ 836 Abs. 1 Satz 1 BGB: "Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit dem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz [...] Folge [...] mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

2.2 Haftungsmaßstab

Eine der grundlegenden Regeln unserer Rechtsordnung verlangt, dass sich jeder so verhält, dass Andere picht geschädigt werden. Unsere Rechtsordnung kennt zwei Verschuldensmaßstäbe: Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Vorsätzliche Rechtsverstöße spielen in der betrieblichen Praxis keine große Rolle. Von Vorsatz spricht man, wenn jemand mit Wissen und Wollen handelt, also bewusst gegen eine Vorschrift verstößt. In der Praxis entscheidend sind bei der Verkehrssicherungspflicht die Fälle, in denen ein Schaden unbeabsichtigt eintritt, also durch Fahrlässigkeit.

Wer im Verkehr die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, handelt fahrlässig. Vorausgesetzt wird hier die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des rechts- oder pflichtwidrigen Verhaltens. Der Sorgfaltsmaßstab, also die Richtschnur, die der Verkehrssicherungspflichtige hätte beachten müssen, wird gruppenspezifisch und individuell bestimmt. Zunächst können sich je nach vertraglich vereinbarter Tätigkeit, Berufszugehörigkeit, Altersgruppe oder Hierarchieebene unterschiedliche Sorgfaltsanforderungen ergeben. Für Spezialisten oder leitende Angestellte gilt z. B. ein strengerer Maßstab als für Hilfskräfte. Die Sorgfaltspflichtverletzung ist immer dann gegeben, wenn das schädigende Verhalten den durchschnittlichen Anforderungen, die gruppenspezifisch erwartet werden können, nicht genügt. Hinzu kommt, dass sich besondere Kenntnisse und Fähigkeiten des Verkehrssicherungspflichtigen zu dessen Lasten auswirken. Der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft den Pflichtigen auch dann, wenn er zwar objektiven Maßstäben gerecht wird, aber hinter seinen besonderen Möglichkeiten zurückbleibt.

DWA-Regelwerk Juni 2017

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT BEI WASSERFLÄCHEN

von Heinz Plotzitzka

Zum Verfasser:

1

HEINZ PLOTZITZKA ist Volljurist und seit dem 01.04.1991 beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover als Referent für allgemeine Haftpflichtfragen tätig.

Offene Wasserflächen sind Teil unseres Lebensraums. Ob sie im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht aber auch immer als gefährlich anzusehen und Sicherungsmaßnahmen angezeigt sind, kann durchaus fraglich sein.

Da Wasserflächen in vielerlei Form gegeben sind (Entwässerungsgräben, Kiesgruben, Brunnenanlagen, Goldfischteiche, mit Wasser verfüllte Gruben des Tagebaus und letztendlich auch die Nord- und Ostsee), sollen zunächst die allgemeinen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei offenen Gewässerflächen dargestellt werden.

Besonderes Augenmerk soll dann den Regenrückhaltebecken und den Feuerlöschteichen gelten.¹

ALLGEMEINDE GRUNDSÄTZE

Während für Erwachsene offene Gewässerflächen grundsätzlich keine emst zu nehmende Gefahr darstellen, ist gerade in Bezug auf Kinder die hohe Anziehungskraft offener Gewässerflächen mit dem sich daraus ergebenden Gefährdungspotenzial in den Vordergrund zu stellen.

Zwar ist nach ständiger Rechtsprechung davon auszugehen, dass der Verkehrssicherungspflichtige nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnen muss, denn eine absolute Sicherheit kann und muss nicht gewährleistet werden. Es be-

¹ Siehe auch weiterführend: Alfers, BADK-Information 1/1992, S. 1 ff. und Göbel-Pithard, BADK-Information 4/1999, S. 125 ff.

darf aber solcher Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.² Dieser generelle Grundsatz gilt auch für den Schutz von Kindern. Es ist allerdings gerade bei Kindern in besonderem Maße auch auf diejenigen Gefahren zu achten, die ihnen aufgrund ihrer Unerfahrenheit, ihres Leichtsinns und Spieltriebs drohen. Gerade bei offenen Gewässerflächen ist daher das besondere Augenmerk auf den Schutz von Kindern zu richten.

Welche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Kindern betrachtet die bekannte Rechtsprechung als ausreichend und angemessen? Die Entscheidungen, die sich mit dieser Frage zu befassen hatten, betreffen vornehmlich private Grundstückseigentümer, lassen sich aber "zwanglos" auf den Hoheitsträger als Eigentümer und Verkehrssicherungspflichtigen übertragen.

Sollte ein Zaun vom Verkehrssicherungspflichtigen zum Schutze auch kleinerer Kinder aufgestellt worden sein, so ist ein 76 cm hoher Jägerzaun jedenfalls ungeeignet. Ein solcher Zaun stellt insoweit keine wirksame Abzäunung dar, da dieser Zaun gerade zum Klettern auffordert. Zäune sollen so ausgestattet sein, dass sie im unteren Bereich etwa mit glatten senkrechten Stäben versehen sind, die jedenfalls kleineren Kindern unter normalen Umständen ein Überklettern unmöglich machen.³

Ist eine Zaunanlage um das Gewässer herum errichtet worden, treffen den Verkehrssicherungspflichtigen weitergehende Aufgaben. Die Zaunanlage ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und Beschädigungen, die einen Zutritt zum umzäunten Gebiet zulassen, unverzüglich zu beseitigen. In einem vom OLG Hamm⁴ entschiedenen Fall war die Umzäunung eines Klärwerkgeländes aufgrund eines Unwetters beschädigt worden. Durch diese "Lücke" konnten Kinder das Grundstück betreten. Eines dieser Kinder verunfallte dann. Das OLG hat dargestellt, dass der Eigentümerin der Kläranlage im Verhältnis zu Kindern auch bei unbefugtem Betreten der Anlage die Verkehrssicherungspflicht obliege, wenn ernsthaft mit der Möglichkeit zu rechnen sei, dass diese auf dem gefahrbringenden Geländer spielen würden, wobei ein strenger Maßstab anzulegen sei. Die Eigentümerin des Klärwerkgeländes sei Ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend nachgekommen, weil das Gelände eben gerade nicht durchgehend umzäunt war. Die Reparatur der Umzäunung hätte zeltnah erfolgen müssen. Zumindest aber hätte – falls eine Repara-

² BGH, VersR 1994, 1486

³ OLG Karlsruhe, VersR 1989, 861 ff.

⁴ OLG Hamm, VersR 1992, 208 ff.

turmaßnahme nicht möglich gewesen wäre – durch verstärkte Kontrollmaßnahmen gewährleistet sein müssen, dass Unbefugte das Grundstück nicht betreten können.

Unter Umständen kann selbst die Einhaltung landesrechtlicher Bauvorschriften im Rahmen der jeweiligen Einzelsituation als unzureichend zu bewerten sein. Das Landgericht Paderborn (in einem Strafrechtsfall, in dem ein Stadtdirektor wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt wurde)⁵ hat ausgeführt, dass die seinerzeit zugrunde gelegte Norm der Landesbauordnung nicht als ausreichend zu bewerten sei, um eine konkrete Gefahr abzuwenden. Denn diese Gefahr war bereits bekannt und hatte sich letztendlich auch schon tatsächlich verwirklicht. Als über die weitergehende Absicherung einer Brunnenanlage diskutiert wurde, war bereits ein Kind in den Brunnen gestürzt, konnte aber durch einen Bauarbeiter gerettet werden. Das Landgericht Paderborn hatte diesen Fall zu entscheiden, nachdem einige Zeit nach der gerade geschilderten Situation wiederum ein Kind in den Brunnen fiel und ertrank.

Gerade die zuletzt dargestellte Situation verdeutlicht, dass die Frage der Anforderung an die allgemeine Verkehrssicherungspflicht bei offenen Gewässerflächen in Bezug auf Kinder letztendlich immer eine Frage des Einzelfalls ist. Auch wenn Normen der jeweilligen Landesbauordnung herangezogen werden, hat sich ein verständiger und umsichtiger Mensch – bezogen auf den zu beurteilenden Einzelfall – zu vergewissern, ob die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich für diesen Einzelfall als ausreichend zu erachten sind. Dies könnte zumindest dann als fraglich zu erachten sein, wenn die gesetzlichen Vorgaben lediglich Mindestangaben beinhalten.

REGENRÜCKHALTEBECKEN

(

Regenrückhaltebecken stellen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht an offenen Gewässerflächen einen Schwerpunkt dar.

In neu angelegten Baugebieten bzw. Industrieflächen sind derartige Rückhaltebecken anzulegen, wobei Ausmaß, bauliche Ausgestaltung sowie der denkbare Wasserstand zu berücksichtigen sind.

⁵ LG Paderborn, BADK-Information 4/1991, S. 114 ff.

Regenrückhaltebecken in reinen Industrieflächen können unter dem Gesichtspunkt der alligemeinen Verkehrssicherungspflicht gerade im Hinblick auf die Gefährdung von Kindern zurückgestellt werden. Denn in den meisten Fällen ist es so, dass diese Rückhaltebecken so angelegt sind, dass sie von Kindern fast gar nicht erreicht werden können. Verkehrssichernde Maßnahmen können aber unter Umständen auch in Bezug auf Fahrverkehr angezeigt sein, was aber letztendlich wiederum eine Frage des Einzelfalls bleibt.

Problematischer sind demgegenüber Regenrückhaltebecken in Neubaugebieten, da hier ein Zuzug von Familien auch mit kleinen Kindern zu erwarten ist. Gerade in diesem Bereich stellt sich die Frage von Absicherungsmaßnahmen.

Bei der Beantwortung spielen sehr unterschiedliche Faktoren eine Rolle. Befindet sich in unmittelbarer Nähe des Regenrückhaltebeckens ein Kindergarten, eine Grundschule oder ein Spielplatz? Liegt das Becken an einem Schulweg? Welche bauliche Ausgestaltung ist gegeben? Wird das Regenrückhaltebecken von Kindern als Spielfläche überhaupt interessant gefunden?

Im Rahmen der baulichen Ausgestaltung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Ein- bzw. Abläufe des Regenrückhaltebeckens unter Umständen durch entsprechende Gitter zu sichern sind. Denn wenn diese Rohre einen Durchmesser aufweisen, der es Kindern ermöglicht, in die Verrohrung zu gelangen, ist dies zu verhindern.

Sollten im Bereich der Ein- und Abläufe bauliche Konstruktionen mit einer gewissen Fallhöhe vorhanden sein, sind zumindest diese Bereiche entsprechend zu sichern. Damit kann gewährleistet werden, dass Kinder von diesen Bauwerken nicht abstürzen können.

Von weiterer Bedeutung ist der Böschungswinkel. Als unbedenklich wird eine Neigung von 1:2 angesehen. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass bis zu dieser Böschungsneigung Personen, die in das Gewässer gefallen sind, dieses über die Böschung auch wieder selbständig verlassen können. Die Manifestierung einer konkreten Böschungsneigung wird seitens des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes nicht mehr durchgeführt (zurückgezogene Regelung GUV 17.5 H 8). Hinsichtlich der Unfallverhütung für vor Ort tätige Mitarbeiter steht zurzeit die DGUV-Vorschrift 22 Abwassertechnische Anlagen sowie die zugehörige DGUV-Regel 103-004 Arbeiten in umschlossenen Räu-

men von abwassertechnischen Anlagen und die DGUV-Information 203-051 Sicherheit und Gesundheitsschutz im Abwasserbereich im Vordergrund.⁶

Wenn die Böschungsnelgung steiler als 1:2 ausgelegt ist, kann über zusätzliche Maßnahmen nachgedacht werden, die entweder ein Hineinfallen verhindern bzw. einen Ausstieg über die Böschung ermöglichen können. Als solche "Ausstiegshilfen" sind z. B. auf der Böschung wachsende Büsche oder Sträucher denkbar.

Sollte bei einem Regenrückhaltebecken je nach Einzelfall eine Einzäunung erforderlich sein, sollte diese mindestens 1,80 m hoch und schwer überkletterbar sein. Auf die regelmäßigen Kontrollen der Zaunanlage war bereits eingangs hingewiesen worden. Sollten also Schäden festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

i

Ist aber eine Zaunanlage tatsächlich das geeignete Mittel zur Absicherung eines Regenrückhaltebeckens gerade im Hinblick auf Kinder? Bei der Errichtung einer Zaunanlage ist zu beachten, dass diese für den Verkehrssicherungspflichtigen mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand verbunden ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass je nach Art und Größe des Regenrückhaltebeckens eine Zaunanlage Unterhaltungsmaßnahmen mit schwerem Gerät geradezu erschweren kann.

Ob ein Bewuchs für Böschungsbereiche, die steiler als 1:2 sind, eine ähnliche Wirkung wie eine Zaunanlage – gerade für Kinder – haben kann, bedarf wiederum der Prüfung im Einzelfall. Grundsätzlich ist an Immergüne bodenbedeckende Anpflanzungen zu denken, die für Kinder unangenehm sein können und insoweit auch ein Zugangshindernis darstellen. Welche Möglichkeiten vor Ort denkbar sind, hat der Verkehrssicherungspflichtige zunächst selbst festzustellen. Zu berücksichtigen ist dabei natürlich zum einen die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit (Pflegearbeiten) des Regenrückhaltebeckens und zum anderen die Sicherung gegenüber Kindern. Auch wenn die Rechtsprechung gerade in Bezug auf Kinder grundsätzlich einen strengen Maßstab anlegt, bleibt doch immer darauf abzustellen, was ein verständiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Verkehrssicherungspflichtiger für ausreichend halten darf. Verkehrssichemde Maßnahmen auch gegenüber Kindern haben nicht den Zweck, das allgemeine Lebensrisiko "aufzufangen". Gerade in Bezug auf "besorgte Eltern", die in der Nähe von Regenrückhalte-

⁶ Antwortschreiben des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover auf konkrete Anfrage mit Datum vom 06.12.2017

becken wohnen, ist dies besonders zu berücksichtigen. Eltern fordern oft verkehrssichernde Maßnahmen, wobei unbedacht bleibt, dass es zunächst eigene Aufgabe ist, dafür Sorge zu tragen, dass Kindern unbeaufsichtigt keinen Schaden nehmen können.

TEICHANLAGEN UND FEUCHTBIOTOPE AUF DEM GELÄNDE VON KINDERTAGES-STÄTTEN UND SCHULEN

1. Kindertagesstätten:

Der kommunale Träger der Einrichtung ist verkehrssicherungspflichtig. Während der Öffnungszeiten obliegt die Aufsichtspflicht gerade in Bezug auf vorhandene Gewässerflächen den Bediensteten. Je nach Ausgestaltung des Geländes (schlechte Übersicht) kann es erforderlich sein, dass hier eine durchgängige Beaufsichtigung spielender Kinder in Gewässernähe angezeigt ist. Was der Verkehrssicherungspflichtige zu beachten hat, orientiert sich an den allgemeinen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten sowie der dazu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften. Hier ist insbesondere die DGUV-Regel 102-002 Kindertagesstätten-Einrichtung von Bedeutung. Darin ist die maximale Wassertiefe (20 cm) geregelt sowie die Ausgestaltung des Uferbereichs. Bei einer Wassertiefe von mehr als 20 cm ist eine Einfriedung erforderlich, die mindestens 100 cm hoch sein sollte und schwer überkletterbar.⁷

Bei diesem Unterpunkt orientiert sich die Höhe einer Zaunanlage an den konkreten Nutzern. Ansonsten sind die Anforderungen an die Zaunanlage entsprechend den obigen Ausführungen identisch, nämlich schwer überkletterbar (also keine Leiter) und eine Verletzungen verhindernde Ausführung.

2. Schulgelände:

Soweit Teichanlagen und/oder Feuchtbiotope auf Schulgelände errichtet werden, ist grundsätzlich darauf hinzuwelsen, dass es der umfassenden Abspräche zwischen dem Land und dem sachlichen Schulträger hinsichtlich der Durchführung verkehrssichernder Maßnahmen bedarf. Dabei ist zu beachten, wie das Schulgelände tatsächlich ausgestaltet ist. Handelt es sich um einen frei zugänglichen Bereich oder ist das komplette Schulgelände eingezäunt? Ferner ist zu berücksichtigen, dass unabhängig von der Frage, auf wessen Initiative (Lehrerschaft oder sachlicher Schulträger) entsprechende offene Ge-

⁷ Antwortschreiben des GUV Hannover auf konkrete Anfrage vom 06.12.2017

wässerflächen angelegt wurden, auf jeden Fall hinsichtlich der Ausgestaltung auf die Einhaltung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu achten ist. Auf Schulgelände gilt die DGUV-Vorschrift 81. Darin sind Ausführungen zur Wassertiefe, zur Ausgestaltung des Uferbereichs sowie der Einzäunung geregelt (denkbar sind hier Zaunanlagen, Geländer oder heckenartige Bepflanzungen).⁸

Wenn die offenen Gewässerflächen für die Durchführung von internen schulischen Maßnahmen erforderlich sind, ist das Land als Haftpflichtversicherer der Lehrer im Rahmen
des internen Schulbetriebes bei Verkehrssicherungspflichtverletzungen haftbar zu machen. Gleiches dürfte dann gelten, wenn die auf Schulgeländen befindlichen offenen Gewässerflächen in den Pausenzeiten nicht für die Durchführung des internen Schulbetriebes benötigt werden und in dieser Phase die Aufsichtspflicht bei den Lehrkörpern liegt.

Zumindest dann, wenn ein Schulgelände frei zugänglich ist, obliegt nach Schulschluss und in den Ferienzeiten dem sachlichen Schulträger die Verkehrssicherungspflicht. Ggf. hat dieser noch weitergehende Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen in Bezug auf die offene Gewässerfläche durchzuführen, wenn dies angezeigt erscheint.

Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass zwischen dem kommunalen Schulträger und dem Land als für den internen Schulbetrieb zuständige Institution eindeutig geregelt werden sollte, wer welche Verkehrssicherungspflicht zu welchen Zeitpunkten innehat.

FEUERLÖSCHTEICHE, LÖSCHWASSERENTNAHMESTELLEN

(

Feuerlöschteiche sind offene Gewässerflächen. Gemäß DIN 14210 sind Löschteiche einzuzäunen. Diese Zaunanlage hat mindestens 1,25 m hoch und schwer überkletterbar zu sein. Werden die Voraussetzungen der DIN-Regelungen nicht eingehalten, stellt dies zumindest unter rechtlichen Gesichtspunkten (Zivil- und Strafrecht) einen fahrlässigen Verstoß dar.

⁸ Vgl. Antwortschreiben des GUV Hannover auf konkrete Anfrage vom 06.12.2017

Die DIN 14210 befindet sich zurzeit in der Überarbeitung und wird voraussichtlich Im I. Quartal 2018 veröffentlicht werden. ⁹

Der DIN-Normenausschuss teilt ferner mit, dass gegenüber der DIN 14210: 2003-07 bereits Änderungen vorgenommen wurden, auf welche nur für den hier interessierenden Bereich eingegangen wird: Befüllung des Feuerlöschteiches bzw. der Wasserentnahmestelle und deren Beschilderung. Ferner sind die Anforderungen an die Umfassungswände sowie den Teichboden überarbeitet worden.

Ob die Überarbeitung der DIN 14210 unter rein haftungsrechtlichen Gesichtspunkten tatsächlich nennenswerte Änderungen erfahren, bleibt abzuwarten.

Die Frage, ob die Einzäunung einer Löschwasser-Entnahmestelle überhaupt dazu gedacht ist, Ertrinkungsunfälle zu vermeiden, braucht nach der Entscheidung des BGH¹⁰ nicht mehr diskutiert werden. Denn der BGH hat insoweit darauf hingewiesen, dass die DIN-Regelungen den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln würden und somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherung Gebotenen in besonderer Weise geeignet seien.

Im Falle von Feuerlöschteichen ist es also völlig unerheblich, ob die Zaunanlage im jeweiligen Einzelfall auch dazu dienen könnte, spielende Kinder von dem Löschwasserteich fernzuhalten oder nicht. Hat eine offene Gewässerfläche die Qualifikation als Feuerlöschteich, ist sie DIN-gerecht einzuzäunen. Die erforderliche Zaunanlage hat der Verkehrssicherungspflichtige regelmäßig zu kontrollieren und Beschädigungen sind zeitnah zu beseitigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bekannt ist, dass sich an der Wasserfläche des Öfteren Kinder aufhalten¹¹. Kontrollen und durchgeführte Reparaturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

EISFLÄCHEN

⁹ DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW), Antwortschreiben vom 08.12,2017 auf konkrete Anfrage

¹⁰ BGH, NJW 1997, 582 ff.

¹¹ Vgl. OLG Jena, MDR 1997, 839 f.

Viele Gewässerflächen stellen im Winter das "nächste Problem" dar. Ist die Wasserfläche nämlich zugefroren, wird sie auch für Kinder für Wintersportaktivitäten interessant.

Grundsätzlich ist derjenige, der eine zugefrorene Gewässerfläche betritt, selbst dafür verantwortlich, ob das Eis eine ausreichende Tragfähigkeit aufweist. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass derjenige, der Verkehr auf seinem Grundstück duldet, auch verkehrssicherungspflichtig sein kann. Ob allein das Aufstellen von Hinweisschildern, dass das Betreten der Eisfläche verboten sei, tatsächlich dazu führt, dass Schlittschuhläufer sich vom Betreten abhalten lassen, muss als fraglich erachtet werden. Auch zeigt die Erfahrung, dass trotz massiver Aufforderung, das zugefrorene Gewässer zu verlassen, dies wenig Beachtung findet. Sinnvoller dürfte es sein, unter Zuhilfenahme von Medien darauf hinzuweisen, dass das Betreten der Eisfläche verboten sei und generell Lebensgefahr bestehen würde. Ein solcher Hinweis kann z. B. in den Verkehrsnachrichten erfolgen.

Andererseits geben zumindest manche Großstädte vorhandene Gewässerflächen im Winter nach Kontrolle der Eisdicke zum Betreten frei. Die Städte übernehmen dann mit dieser Freigabe auch die Verkehrssicherungspflicht für die tatsächliche Tragfähigkeit des Eises, und zwar auch dann, wenn mehrere Zehntausend Menschen pro Tag die Eisflächen nutzen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Von dem Verkehrssicherungspflichtigen wird in Bezug auf offene Gewässerflächen nicht "schlicht Unmögliches" verlangt, wenngleich sich manche gerichtlichen Entscheidungen durchaus anders lesen. Wie bereits angeklungen, ist der Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an offenen Gewässerflächen nach dem "gesunden Menschenverstand" zu beurteilen. Welche Anforderungen sind im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Gewässereigenschaften als erforderlich und ausreichend anzusehen, um Gefahren abzuwenden? Dies ist und bleibt immer eine Frage des Einzelfalls. Nur der Verkehrssicherungspflichtige vor Ort kann feststellen, ob und in welchem Umfang offene Gewässerflächen von Kindern zum Spielen genutzt werden. Anhand dieser Erkenntnisse ist dann abzuklären, ob ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind und welche dies sein könnten.

Da die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf offene Gewässerflächen einzelfallbezogen sind, kann weder eine Muster-Dienstanweisung noch ein Muster für einen Kontrollplan vorgegeben werden. Denn die Intervalle für Kontrollmaßnahmen orientieren sich an den tatsächlichen Gegebenheiten. Wird ein Regenrückhaltebecken in einem neu errichteten Wohngebiet überhaupt von Kindern genutzt? Sollte dies festgestellt werden, kann über Maßnahmen nachgedacht werden. Hier könnte natürlich auch als Maßnahme ein Gespräch mit den Kindern bzw. den Eltern zunächst als ausrelchend erachtet werden.

Sollten aufgrund der besonderen Situation vor Ort tatsächlich Umzäunungsmaßnahmen angezeigt sein, ist die Zaunanlage in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Wird eine Beschädigung an dem vorhandenen Zaun festgestellt, ist diese im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht zeitnah zu beseitigen.

Wie bereits erwähnt, ist es nicht Aufgabe des Verkehrssicherungspflichtigen, das allgemeine Lebensrisiko "aufzufangen". Erforderlich sind Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die ein verständiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausrechend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.